

Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte für die Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016

Was beinhaltet die Wahlkarte?

Die Wahlkarte ist ein beiges, verschließbares Kuvert. In der Wahlkarte befinden sich der **amtliche Stimmzettel** sowie ein **beiges**, gummiertes **Wahlkuvert**.

Wo und auf welche Weise können Sie mit der Wahlkarte wählen?

Im Inland:

Vor einer Wahlbehörde

- in jedem von der Gemeinde festgesetzten Wahllokal,
- bei Besuch durch eine besondere („fliegende“) Wahlbehörde oder mittels Briefwahl ab Erhalt der Wahlkarte (ohne Wahlbehörde).

Im Ausland:

Im Ausland können Sie Ihre Stimme nur mittels Briefwahl abgeben.

Wie können Sie Ihr Wahlrecht mittels Briefwahl ausüben?

Sie können sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme ohne Beisein einer Wahlbehörde abgeben. Die Wahl des Ortes und der Zeit steht Ihnen grundsätzlich frei. Sie müssen jedoch beim Wahlvorgang unbeobachtet und unbeeinflusst sein und Ihr Wahlrecht persönlich ausüben. Mit der Wahlkarte können Sie sofort nach Erhalt wählen und müssen nicht bis zum Wahltag zuwarten.

Die Briefwahl können Sie ausüben, indem Sie

- zunächst der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das gummierte beige Wahlkuvert entnehmen, dann
- den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen,
- den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das beige Wahlkuvert legen, dieses zukleben und in die Wahlkarte zurücklegen und anschließend
- durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass Sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und schließlich
- die Wahlkarte ebenfalls zukleben.

Wie gelangt die Wahlkarte, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden ist, an die Bezirkswahlbehörde?

Die Wahlkarte kann **im Postweg** (Portokosten trägt der Bund), im Ausland auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) oder einer österreichischen Einheit (z.B. militärische Einheit im Auslandseinsatz), an die zuständige Bezirkswahlbehörde übermittelt werden. Die Adresse der Bezirkswahlbehörde ist bereits auf der Wahlkarte abgedruckt.

Die Wahlkarte kann am Wahltag (4. Dezember 2016) von der Wählerin oder vom Wähler **persönlich** oder durch eine beauftragte Person bei jeder Bezirkswahlbehörde und in jedem Wahllokal – solange dieses geöffnet hat – abgegeben werden.

Wann muss eine Wahlkarte, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden ist, bei einer Wahlbehörde spätestens einlangen?

Die Wahlkarte muss spätestens am Wahltag (4. Dezember 2016) bis 17.00 Uhr bei einer Bezirkswahlbehörde einlangen oder in einem Wahllokal – solange dieses geöffnet hat – abgegeben worden sein, um in die Ergebnisermittlung einbezogen werden zu können.

Wo haben Sie im Inland die Möglichkeit, am Wahltag vor einer Wahlbehörde mit der Wahlkarte Ihre Stimme abzugeben?

Mit der Wahlkarte können Sie am Wahltag in jedem Wahllokal Ihre Stimme abgeben. Sie werden daher gebeten, sich rechtzeitig bei der Gemeinde, in der Sie sich am Wahltag aufhalten werden, zu erkundigen, wo sich ein Wahllokal befindet und in welcher Zeit dieses geöffnet ist. Auf Antrag ist auch die Stimmabgabe vor einer besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde möglich. Diese besucht Sie am Wahltag an Ihrem Aufenthaltsort, wenn Sie aufgrund mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit kein Wahllokal aufsuchen können.

Wie können Sie mit einer Wahlkarte vor einer Wahlbehörde im Inland wählen?

Zunächst begeben Sie sich in ein Wahllokal. Dort übergeben Sie der **Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Ihre Wahlkarte** und weisen Ihre Identität nach, idealerweise mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entnimmt anschließend den amtlichen Stimmzettel sowie das inliegende, beige Wahlkuvert aus der Wahlkarte und händigt Ihnen den amtlichen Stimmzettel und anstelle des beige Wahlkuverts ein blaues Wahlkuvert aus. Nach Ihrer Stimmabgabe in der Wahlzelle legen sie das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne oder übergeben es der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, damit sie oder er dieses in die Wahlurne legt. Die gleiche Vorgangsweise gilt, wenn Sie vor einer besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde wählen. Sollten Sie mit Ihrer Wahlkarte **wählen**, so wird das **beige Wahlkuvert** gegen ein **blaues Wahlkuvert ausgetauscht**, da Ihre Stimme dann in diesem Sprengel ausgezählt wird.

Können Sie mit einer Wahlkarte auch in Ihrer Heimatgemeinde wählen?

Wenn Sie sich, entgegen ursprünglicher Annahme, am Wahltag doch in jener Gemeinde aufhalten, in deren Wählererevidenz Sie geführt werden, so können Sie auch dort Ihre Stimme abgeben. Bitte nehmen Sie dazu unbedingt die Wahlkarte mit und übergeben Sie diese der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

Was haben Sie ganz allgemein zu beachten?

Wenn Sie eine Wahlkarte beantragt haben, dürfen Sie nur mehr mit dieser Ihre Stimme abgeben, unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie an der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 teilnehmen möchten!

Abhanden gekommene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!

Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt sind und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. Nur in diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen:

- das Bundesministerium für Inneres
(Anschrift: Herrngasse 7, 1010 Wien, Telefon: 0800 20 22 20, [+431/01]-53126 2700, Fax: [+431/01]-53126 2110, E-Mail: wahl@bmi.gv.at, Internetadresse: www.bmi.gv.at/wahlen),
- das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
(Anschrift: Minoritenplatz 8, A-1010 Wien, Telefon: +43-(0)501150-4400, Fax: +43-(0)1-9042016-243, E-Mail: wahl@bmeia.gv.at, Internetadresse: www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/leben-im-ausland/wahlen).